

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Müller (Schweinfurt), Wimmer (Neuötting),
Frau Blunck, Dr. Enders, Immer (Altenkirchen), Kißlinger, Dr. Klejdzinski,
Oostergetelo, Pfuhl, Sander, Dr. Schmidt (Gellersen), Frau Weyel,
Wolfram (Recklinghausen) und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/2360 —

Sozial gerechte Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer
Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 3. ASEG)
— Drucksache 10/3483 —**

A. Problem

- a) *Antrag „Sozial gerechte Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte“*

Sozial gerechtere Verteilung der Beitragslast in der Altershilfe für Landwirte zugunsten von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben.

- b) *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft*

Anhebung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte und deren sozial gerechtere Verteilung zugunsten von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Beitrags für 1986 sowie Verbesserung der sozialen Sicherung der in der Land- und Forstwirtschaft

tätigen Personen, insbesondere der mitarbeitenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

B. Lösung

a) *Antrag „Sozial gerechte Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte“*

Der Antrag sieht vor, zur Entlastung von kleinen und mittleren bäuerlichen Betrieben einen Beitragszuschuß in der Altershilfe für Landwirte einzuführen. Der Bundeszuschuß soll dabei gegenüber dem geltenden Recht nicht erhöht werden. Es ist vorgesehen, bis zu 20 v. H. des Bundeszuschusses in drei Schritten für die soziale Staffelung der Beiträge zu verwenden.

Der nach dem Flächenwert gestaffelte Beitragszuschuß wird allen landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, deren Flächenwert 40 000 DM nicht erreicht. Dadurch soll eine sozialpolitisch erwünschte Umverteilung der in der Altershilfe für Landwirte eingesetzten Bundesmittel zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben bewirkt werden.

Mehrheitsbeschluß

Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

b) *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft*

Die Bundesmittel betragen künftig 80,3 v. H. der Aufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder. Klein- und Mittelbetriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten in der Altershilfe für Landwirte einen an der Einkommenssituation des Unternehmens ausgerichteten Zuschuß zum Einheitsbeitrag; dies hat eine Kostenverlagerung innerhalb der Solidargemeinschaft zur Folge.

Jüngere hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft erhalten in der Altershilfe für Landwirte in Anlehnung an die für die landwirtschaftlichen Unternehmer geltenden Regelungen eine soziale Sicherung für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes. Den Beitrag trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1986 wird gesetzlich auf 152 DM monatlich festgesetzt.

In der Hinterbliebenenversorgung der Altershilfe für Landwirte, in der Krankenversicherung der Landwirte sowie in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden Härtefälle beseitigt. Außerdem wird die Verfahrensabwicklung in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vereinfacht und beschleunigt.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Gesetzentwurf liegen unter Berücksichtigung der Mehrheitsentscheidung im Ausschuß folgende Berechnungen zugrunde:

Die Aufwendungen betragen	1986	1987	1988	1989
	in Mio. DM			
1. für den Bund in der				
a) Altershilfe für Landwirte				
— nach § 13 Satz 1 GAL	150,000	157,000	167,000	175,000
— nach § 13 Satz 3 GAL (Höchstbetrag)	20,000	20,000	20,000	20,000
b) Krankenversicherung der Landwirte	0,185	0,220	0,255	0,270
c) Zusatzversorgung für Arbeit- nehmer in der Land- und Forstwirtschaft	2,760	5,360	5,460	5,560
zusammen ...	172,945	182,580	192,715	200,830
2. für die Beitrags- zahler in der Altershilfe für Landwirte ein- schließlich Beitragsminder- einnahmen	7,5	8,7	22,9	34,1

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag der Abgeordneten Müller (Schweinfurt), Wimmer (Neuötting), Frau Blunck, Dr. Enders, Immer (Altenkirchen), Kißlinger, Dr. Klejdzinski, Oostergetelo, Pfuhl, Sander, Dr. Schmidt (Gellersen), Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen) und der Fraktion der SPD „Sozial gerechte Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte“ — Drucksache 10/2360 — abzulehnen;
2. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft — Drucksache 10/3483 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Kirschner
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft

(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 3. ASEG)

— Drucksache 10/3483 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Verbesserung und Ergänzung sozialer
Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz —
3. ASEG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für
Landwirte**

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer“ die Worte „, , mitarbeitende Familienangehörige, ehemalige mitarbeitende Familienangehörige“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird angefügt:
„Mitarbeitende Familienangehörige sind
 - a) Verwandte bis zum dritten Grade,
 - b) Verschwägerte bis zum zweiten Grade und
 - c) Pflegekinder (Personen, mit denen der landwirtschaftliche Unternehmer oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat)

eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3 oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Verbesserung und Ergänzung sozialer
Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz —
3. ASEG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für
Landwirte**

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden jeweils nach den Worten „vorzeitigen Altersgeldes“ die Worte „oder eines Hinterbliebenengeldes“ sowie nach dem Wort „Beiträge“ jeweils die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält Altersgeld, wenn er
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 180 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt hat oder während der 25 Jahre, die der Vollendung des 65. Lebensjahres vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und
 - c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.
- Bei der Ermittlung der Kalendermonate vom Beginn der Beitragspflicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und der 25 Jahre nach Satz 1 Buchstabe b bleiben Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes oder der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger ohne Beitragspflicht nach § 14 unberücksichtigt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält vorzeitiges Altersgeld, wenn er
 - a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,
 - b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zum Kalendermonat, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Zuschläge wegen verstärkter Tierhaltung nach § 41 des Bewertungsgesetzes sind nur mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen.“

2. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

hat oder während der zehn Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und

- c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ jeweils die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Witwer“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- „(4a) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend Absatz 1 Altersgeld und entsprechend Absatz 2 vorzeitiges Altersgeld. Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 a Satz 1 Buchstabe b bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode erfüllt hat. Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt hat.“

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1a) Nach dem Tode eines mitarbeitenden Familienangehörigen wird Waisengeld entsprechend Absatz 1 gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt.“

3. unverändert

4. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 3b wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben „d)“ werden die Worte „sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder“ eingefügt.

bb) In Buchstabe f werden nach den Worten „60 Kalendermonate Beiträge“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger entsprechend Absatz 1, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzung des § 2 Abs. 2a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt.“

6. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

6. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

„§ 3c

(1) Nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen (Absatz 2) des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens den Grenzwert nach Absatz 3 nicht überschreiten. Sind beide Ehegatten nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, wird das Einkommen des Ehegatten nicht berücksichtigt.

(1) Nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen (Absatz 2) des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des landwirtschaftlichen Unternehmens den Grenzwert nach Absatz 3 nicht überschreiten. Sind beide Ehegatten nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, wird das Einkommen des Ehegatten nicht berücksichtigt.

(2) Einkommen nach Absatz 1 sind

(2) Einkommen nach Absatz 1 sind

a) Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft,

a) unverändert

b) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,

b) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen **und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten**; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,

Gesetzentwurf

- c) Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, soweit es nicht nach § 779c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und vergleichbare Leistungen.

(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vorphundertanteile

- a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,2-fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und

- b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 30 000 Deutsche Mark

den Wert 100 nicht überschreitet. Die einzelnen Vorphundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(4) Maßgebend für das Kalenderjahr sind die am 30. November des vergangenen Jahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Beitragspflicht nach dem 30. November des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht maßgebend. Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, gelten diese als ein Unternehmen.

(5) Für die Zuschußberechtigung der Unternehmer der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß nur das Einkommen einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft zugrunde gelegt wird.

(6) Für nach § 27 Beitragspflichtige gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, Hinterbliebenengeldes oder einer Landabgaberente sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gewährt wird, solange noch nicht für 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

(7) Auf Antrag des Berechtigten sind wesentliche Minderungen des Einkommens nach Absatz 1 vom Zeitpunkt ihres Eintritts, frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an zu berücksichtigen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß einem nach § 14 beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer abweichend von Absatz 1 ein Zuschuß zu seinem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen auch dann gewährt wird, wenn

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Beiträgen“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
- b) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des entsprechend Absatz 1 festzustellenden Betrages, wenn

 - a) das Unternehmen im Sinne des § 2 a Abs. 2 abgegeben wurde oder
 - b) Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener nicht erfüllt sind; Absatz 1 c Satz 3 gilt.“
- c) Nach Absatz 1 b wird folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1 c) Sind neben Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer auch Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nach § 2 oder § 2 a Abs. 1 erfüllt, wird die laufende Geldleistung entsprechend Absatz 1 berechnet. Bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 werden die als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichteten Beiträge mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt. Bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bei den Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27 sowie bei den Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger jeweils weniger als zwölf, mindestens aber insgesamt zwölf Kalendermonate an Beiträgen für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres unberücksichtigt, werden zwölf Kalendermonate an Beiträgen mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten anstelle des Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes nach den §§ 2

- a) der Grenzwert nach Absatz 3 überschritten ist,
- b) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt und
- c) das Einkommen (Absatz 2) ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

oder 3 das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt.“

e) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Erhält ein Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als Unternehmer und der andere Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als mitarbeitender Familienangehöriger, darf der Gesamtbetrag beider Altersgelder den Betrag eines Altersgeldes für einen verheirateten Berechtigten nach Absatz 1 nicht unterschreiten. Die Altersgelder sind insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe anzuheben.“

f) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag bleibt unberührt.“

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht bei Bezug von

- a) vorzeitigem Altersgeld für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind,
- b) laufenden Geldleistungen an mitarbeitende Familienangehörige.“

e) unverändert

f) unverändert

g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, wird die laufende Geldleistung um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens um ein Viertel, gekürzt. Trifft ein vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 mit einer Rente an Witwen oder Witwer aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, geht das Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung, § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes der Kürzung nach Satz 1 vor. Satz 1 gilt nicht bei Bezug von

- a) vorzeitigem Altersgeld für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind,
- b) laufenden Geldleistungen an mitarbeitende Familienangehörige.

Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes erhalten unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Altersgeld. Vollendet die Empfängerin eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 60. Lebensjahr oder vollendet der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3

Gesetzentwurf

bb) In Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend für Leistungen an Witwen oder Witwer mitarbeitender Familienangehöriger, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 a Satz 2 vorliegen.“

8. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) Der Zuschuß zum Beitrag beträgt bei Berechtigten, bei denen die Summe der für den Grenzwert maßgebenden Vorphundertanteile (§ 3 c Abs. 3 bis 7)

- a) 66,66 überschreitet, das Einfache des Grundbetrages (Zuschußklasse I),
- b) 33,34 bis 66,66 ergibt, das Zweifache des Grundbetrages (Zuschußklasse II),
- c) höchstens 33,33 ergibt, das Dreifache des Grundbetrages (Zuschußklasse III).

Für mitarbeitende Familienangehörige wird der Zuschuß in halber Höhe gewährt.

(2) Die Zuschüsse betragen insgesamt 7,5 vom Hundert der nach § 13 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel. Überschreiten die Aufwendungen für die Zuschüsse zum Beitrag eines Kalenderjahres diesen Betrag oder erreichen sie ihn nicht, findet ein Ausgleich nicht statt.

(3) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses ergibt sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 2 durch die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages nach Absatz 1 Satz 1 geteilt wird. Die mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschußberechtigte; ihre Anzahl ist mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Der Grundbetrag wird auf volle Deutsche Mark abgerundet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das Kalenderjahr geltenden Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 65. Lebensjahr und liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vor, erhalten sie anstelle des vorzeitigen Altersgeldes oder des Hinterbliebenengeldes Altersgeld; dies gilt entsprechend für Leistungen an Witwen oder Witwer mitarbeitender Familienangehöriger, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 a Satz 2 vorliegen.“

8. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Zuschüsse nach § 3 c Abs. 8 betragen insgesamt höchstens 20 Millionen Deutsche Mark pro Kalenderjahr. Die Höhe dieser Zuschüsse ergibt sich, indem der Betrag nach Satz 1 durch die Zahl der Zuschußberechtigten geteilt wird; der Zuschuß wird auf volle Deut-

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sche Mark abgerundet und beträgt höchstens 240 Deutsche Mark pro Kalenderjahr. Er wird in einer Summe ausgezahlt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Antragsfristen mit ausschließender Wirkung sowie das weitere Verfahren bestimmen.“

- | | |
|--|--|
| <p>9. § 6 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit hat.“</p> <p>10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Erwerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer“ durch die Worte „Erwerbsfähigkeit der nach § 14 Beitragspflichtigen“ ersetzt.</p> <p>11. § 9 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Buchstabe c wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.</p> <p>bb) In Buchstabe d werden die Worte „oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers“ durch die Worte „, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen der Witwe oder des Witwers ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.</p> <p>cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „als Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.</p> <p>dd) Dem bisherigen Text wird angefügt:</p> <p>„Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten.“</p> <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Der Anspruch auf Übergangshilfe ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet.“</p> | <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. § 9 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,“.</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) unverändert</p> <p>dd) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> |
|--|--|

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) In Absatz 3 werden die Worte „gilt Absatz 1 ohne die Buchstaben d und e“ durch die Worte „gelten Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d und e sowie Absatz 2 nicht“ ersetzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablauf“ die Worte „, der Zuschuß zum Beitrag vom Beginn“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 a werden die Worte „oder Übergangshilfe“ gestrichen und die Worte „Krankengeld oder Übergangsgeld“ durch die Worte „Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Beitrag ist für alle beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer und nach § 27 Beitragspflichtigen gleich; für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrages des Unternehmers.“
- b) Dem Absatz 4 wird angefügt:
„Die landwirtschaftliche Alterskasse kann mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages aufrechnen.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten, an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a und deren Hinterbliebene sowie für die Leistungen und Leistungsanteile, die aufgrund von Beiträgen nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt.“
- c) unverändert
12. unverändert
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Beiträge sind monatlich fällig. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages aufrechnen.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80,3“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die Kosten des Zuschusses zum Beitrag nach § 3 c Abs. 8 trägt der Bund bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark pro Kalenderjahr.“

Gesetzentwurf

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beitragspflichtig ist

a) vorbehaltlich der Absätze 2, 6, 7 und des § 37 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1) und

b) jeder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherte oder nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht befreite mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 Abs. 3, der nicht nach Buchstabe a oder § 27 beitragspflichtig ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“

b) *In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 wird jeweils die Zahl „60“ durch die Zahl „180“ ersetzt.*

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für mitarbeitende Familienangehörige gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß

a) eine Vorversicherungszeit von 180 Kalendermonaten nicht erforderlich ist und

b) die Beitragspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b kraft Gesetzes erneut beginnt, wenn

aa) sich der mitarbeitende Familienangehörige nach Absatz 2 Buchstabe a hat befreien lassen und

bb) das aufgrund seiner Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger bestehende rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der landwirtschaftliche Unternehmer trägt auch den Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige. Betreibt ein landwirtschaftlicher Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, wird nur ein Beitrag entrichtet.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Buchstabe b entfällt

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für mitarbeitende Familienangehörige gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß

a) eine Vorversicherungszeit von 60 Kalendermonaten nicht erforderlich ist und

b) unverändert

d) unverändert

15a. Dem § 22 Abs. 5 wird angefügt:

„Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen legt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen eines Kalenderjahres bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vor.“

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

16. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

- a) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Landwirtschaftliche Unternehmer“ ersetzt und nach den Worten „vorzeitiges Altersgeld“ die Worte „oder Hinterbliebenengeld“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach den Worten „vorzeitiges Altersgeld“ die Worte „oder Hinterbliebenengeld“ und nach den Worten „vorzeitigen Altersgeldes“ die Textstelle „, Hinterbliebenengeldes“ eingefügt.

17. § 27 a wird wie folgt geändert:

17. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Beiträge“ die Worte „, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag“ eingefügt.
- cc) Dem Satz 2 wird angefügt:
„Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen werden auf Antrag die Beiträge, die nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b entrichtet wurden, erstattet, wenn

- a) seit dem Ende der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 1 mindestens zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine nach diesem Gesetz beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist und
- b) die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind oder im Zeitpunkt der Antragstellung für weniger als 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Zuständig für die Beitragserstattung ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.“

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. In § 28 werden nach dem Wort „Kalendermonaten“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

18. unverändert

18a. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die landwirtschaftliche Alterskasse zahlt das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld nach § 2 in Höhe eines Drittels des Betrages, der vor Anwendung dieser Vorschrift von der landwirtschaftlichen Alterskasse an den Leistungsberechtigten ausgezahlt worden wäre, an den Ehegatten des Leistungsberechtigten aus. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe erst nach der Bewilligung eines Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes geschlossen worden ist,
- b) der Ehegatte des Leistungsberechtigten nicht hauptberuflich im Betrieb des Berechtigten mitgearbeitet hat oder
- c) der Ehegatte des Leistungsberechtigten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist oder selbst ein Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld bezieht.

Soweit die landwirtschaftliche Alterskasse an den Ehegatten des Leistungsberechtigten ausgezahlt hat, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen die landwirtschaftliche Alterskasse als erfüllt. Der Ehegatte des Leistungsberechtigten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse die Auszahlung nach Satz 1 ablehnen; ist bereits an den Ehegatten ausgezahlt worden, gilt die Erklärung mit Ablauf des auf ihren Zugang folgenden Kalendermonats.“

19. Dem § 32 wird angefügt:

„§ 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für den gleichen Zeitraum gezahlte Zuschüsse zum Beitrag gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen sind.“

19. unverändert

20. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.

20. unverändert

21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

22. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

22. unverändert

„(3) Im übrigen gelten die das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betreffenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 a, 1 c und 5 entsprechend.“

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

23. § 40 a wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Buchstabe b gestrichen und Buchstaben c, d und e werden Buchstaben b, c und d.

bb) In Satz 2 werden die Textstelle „Abs. 1 Satz 2 und“ gestrichen und folgender Halbsatz am Ende eingefügt: „; sind für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet, gilt § 40 Abs. 4 auch für Ehegatten und hinterbliebene Ehegatten mitarbeitender Familienangehöriger“.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Betrages.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Altersgeld, entsprechend § 3 Abs. 2 vorzeitiges Altersgeld und entsprechend § 3b Abs. 1 Hinterbliebenengeld, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres und des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich. Waisengeld wird entsprechend § 3a gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich.“

24. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.

24. unverändert

25. § 48 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

a) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Strukturverbesserung“ die Worte „vor dem 1. Januar 1984“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden sind, werden die Beiträge, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben, von Amts wegen erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag gewährt worden, sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet worden sind, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erlassen worden

Gesetzentwurf

ist. Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag beträgt abweichend von § 4 b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in den Jahren 1986 und 1987 jeweils 25 Deutsche Mark."

2. Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

„§ 6 d

(1) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1986 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist.

(2) § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung gilt für die Zeit nach dem 31. Dezember 1985 auch für Fälle, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist und der Hinterbliebene das 45. Lebensjahr vor diesem Zeitpunkt vollendet hatte. Satz 1 gilt entsprechend für eine laufende Geldleistung nach § 40 a Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

(3) § 9 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gilt für Leistungen, auf die zu diesem Zeitpunkt Anspruch bestanden hat, für Be-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag beträgt abweichend von § 4 b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in den Jahren 1986 und 1987 jeweils 25 Deutsche Mark.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung wird der Zuschuß zum Beitrag für das Jahr 1986 vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum 30. September 1986 gestellt wird."

2. Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

„§ 6 d

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zugszeiten nach diesem Zeitpunkt weiter, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(4) Für nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet haben, aber am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gelten für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet. Leistungsanteile, die aufgrund der Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht berücksichtigt.

(4) unverändert

(5) Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für jeden Kalendermonat, in dem die in § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Personen mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet, wenn sie

(5) unverändert

a) für ihre Tätigkeit als mitarbeitende Familienangehörige in diesem Zeitraum nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren oder ohne den nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gestellten Antrag versichert gewesen wären und

b) nach § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nur deshalb nicht beitragspflichtig waren, weil sie eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Mai 1980 zurückgelegt haben.

(6) Bei Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 2 und des § 3a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte stehen die nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung entrichteten Beiträge den als landwirtschaftlicher Unternehmer entrichteten Beiträgen gleich.“

(6) unverändert

(7) § 29 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt nur für nach dem 31. Dezember 1985 bewilligte Altersgelder und vorzeitige Altersgelder.“

3. §§ 7 bis 9 werden gestrichen.

3. unverändert

4. § 9c erhält folgende Fassung:

4. unverändert

„§ 9c

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1986 beträgt 152 Deutsche Mark.“

Gesetzentwurf

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und an Kindes Statt angenommene Kinder“ gestrichen.
2. § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, die nur aufgrund des § 2 Abs. 1 a versichert sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie bei einem Träger der Krankenversicherung freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.“
3. § 67 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „des Unternehmerbeitrags“ durch die Worte „des in Satz 1 genannten Unternehmerbeitrags“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in Absatz 3 genannten Beiträge sind nur zu entrichten, soweit sie zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags und den Beiträgen nach Absatz 2 den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

3. unverändert

3a. § 94 wird wie folgt geändert:**a) Dem Absatz 2 wird angefügt:**

„Die zuständige Krankenkasse hat eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf Antrag des Befreiten zu widerrufen, wenn dieser ohne Befreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versicherungspflichtig wäre; der Antrag ist bis zum 31. März 1986 oder binnen drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen für diese Versicherungspflicht zu stellen.“

b) In Absatz 2 a Satz 1 und Absatz 3 a Satz 1 wird nach der Textstelle „(BGBl. I S. 905)“ jeweils eingefügt:

„oder auf Grund des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“.

c) In Absatz 2 a Satz 1 und Absatz 3 a Satz 2 werden die Worte „des genannten Gesetzes“ jeweils durch die Worte „der genannten Gesetze“ ersetzt.

Gesetzentwurf

4. Nach § 117 wird folgender § 118 angefügt:

„§ 118

Tritt ein in § 4 a Abs. 2 bezeichneter Versicherter bis zum 30. September 1986 nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung einem Träger der Krankenversicherung bei, so gelten die in § 176 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannte Einkommensgrenze und § 176 Abs. 3, §§ 207 sowie 310 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung nicht.“

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Zuschuß zum Beitrag,“.

2. Die bisherigen Buchstaben f und g werden Buchstaben g und h; in Buchstabe h wird das Wort „Unternehmer“ durch die Worte „Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b steht für Bezugszeiten vom 1. Juli 1985 an eine Rente wegen Berufsunfähigkeit einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleich, wenn die Rente wegen Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1977 bewilligt wurde und der Bezieher dieser Rente nach deren Beginn bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder dem Beginn eines Altersruhegeldes keine Pflichtbeiträge mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Nach § 117 wird folgender § 118 angefügt:

„§ 118

Tritt ein in § 4 a Abs. 2 bezeichneter Versicherter bis zum 31. März 1986 nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung einem Träger der Krankenversicherung bei, so gelten die in § 176 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannte Einkommensgrenze und § 176 Abs. 3, §§ 207 sowie 310 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung nicht.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „1972“ durch „1979“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

oder eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt hat.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 *wird das Wort „höchstens“ gestrichen.*

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres wird nachträglich in einer Summe ausgezahlt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende die Worte „und durch schriftlichen Verwaltungsakt“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 17 wird gestrichen.

2. unverändert

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 Satz 1 **werden die Worte „höchstens 70 Deutsche Mark“ durch die Worte „90 Deutsche Mark“ ersetzt.**

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 6

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 6

unverändert

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.

2. In § 52 b Abs. 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 7

unverändert

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 50 b Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.

Gesetzentwurf**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

2. In § 50 c Abs. 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Dem § 14 b Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird angefügt: „Sind Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

Artikel 9**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Bericht des Abgeordneten Kirschner

A. Allgemeines

I.

Der Antrag der Abgeordneten Müller (Schweinfurt), Wimmer (Neuötting), Frau Blunck ... und der Fraktion der SPD „Sozial gerechte Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte“ — Drucksache 10/2360 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 132. Sitzung am 18. April 1985 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 147. Sitzung am 21. Juni 1985 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 3. ASEG) — Drucksache 10/3483 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde zur Mitberatung dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen.

In seiner mitberatenden Stellungnahme hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitgeteilt, daß er eine Reihe von Änderungen zum Regierungsentwurf empfehle. Die vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen Änderungen wurden vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung übernommen. Außerdem schlägt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, im Deutschen Bundestag einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf einzubringen. Zum Antrag der Fraktion der SPD empfiehlt er, ihn für erledigt zu erklären. Der Haushaltsausschuß hat mitgeteilt, daß er sich mit dem Gesetzentwurf und dem Antrag der Fraktion der SPD ausführlich befaßt habe, gleichwohl aber auf sein Mitberatungsrecht verzichte. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat mitgeteilt, daß er dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Empfehlung zweier Änderungen zustimme. Die vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen wurden vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung übernommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 71. Sitzung am 25. September 1985 die Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und des Antrags der Fraktion der SPD mit einer Einführung aufgenommen. Die Beratungen wurden in der 82. Sitzung am 13. November 1985 fortgeführt und abgeschlossen.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde

- der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2360 — mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt,
- die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/3483 — in der geänderten Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimme eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

II.

1. Ausgangslage

Die sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation war Gegenstand einer von den Koalitionsfraktionen beantragten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1982 (Drucksache 9/2283), in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Dieser parlamentarische Auftrag wurde durch eine entsprechende Prüfungsbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 (Drucksache 10/335 Nr. 11) nochmals unterstrichen. Das gleiche Anliegen lag einer anläßlich der Beratung des Agrarberichts 1983 angenommenen Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Oktober 1983 (Drucksache 10/89) zugrunde. Hierdurch wurde die Bundesregierung ersucht, das eigenständige soziale Sicherungssystem in der Landwirtschaft bei stärkerer Orientierung der staatlichen Zuschüsse an der betrieblichen Leistungsfähigkeit zu erhalten.

2. Antrag der Fraktion der SPD „Sozial gerechte Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte“

Die Fraktion der SPD hat am 14. November 1984 im Deutschen Bundestag als Drucksache 10/2360 einen Antrag zur „sozial gerechten Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte“ eingebracht, der die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs mit dem Ziel auffordert, in der Altershilfe für Landwirte durch Einführung eines Zuschusses zum Einheitsbeitrag die Sozialabgabenbelastung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe zu senken und dadurch eine sozial gerechtere Verteilung der derzeit eingesetzten Bundesmittel zu erreichen. Maßstab für die Zuschußberechtigung soll das am Flächenwert des Betriebes

(einschließlich des erhöhten Viehbesatzes) gemessene Einkommenspotential und das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen sein, wobei — stufenweise steigend — bis zu 20 v. H. des gegenüber heute unveränderten Bundesmittelanteils an den laufenden Geldleistungen in der Altershilfe für Landwirte über den Beitragszuschuß umverteilt werden sollen. Nach Auffassung der SPD müsse die notwendige finanzielle Entlastung der bäuerlichen Klein- und Mittelbetriebe ohne Einsatz zusätzlicher Bundesmittel mit einem Bundesmittelanteil von 75 v. H. an den laufenden Geldleistungen in der Altershilfe für Landwirte, aber mit einem höheren finanziellen Umteilungsvolumen als im Regierungsentwurf vorgesehen, vollzogen werden. Die Fraktion der SPD habe mit ihrem vorliegenden Antrag (Drucksache 10/2360) einen gangbaren Weg in seinen wesentlichen Grundzügen aufgezeigt. Der Antrag fordere die Einführung eines Beitragszuschusses in der Altershilfe für Landwirte spätestens ab 1986, ohne daß zusätzliche Bundesmittel eingesetzt werden. Es soll auf diese Weise ein stufenweise ansteigender Anteil der nach geltendem Recht eingesetzten Bundesmittel nach bestimmten, am Erwerbseinkommen des Unternehmers und seines Ehegatten ausgerichteten Gesichtspunkten umverteilt werden. Im einzelnen seien folgende Punkte anzustreben:

- Umteilungsvolumen innerhalb der Solidargemeinschaft jährlich stufenweise steigend von 10 über 15 auf 20 v. H. des unveränderten Bundesmittelanteils an den laufenden Geldleistungen; das sind vom dritten Jahr an rd. 430 Mio. DM jährlich (Berechnungsbasis 1986),
- Beitragspflichtige, deren landwirtschaftliches Unternehmen einen Flächenwert von 40 000 DM oder mehr erreicht oder deren außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen mehr als das 1,2fache der Bezugsgröße in der Sozialversicherung (= 40 320 DM in 1985) beträgt, erhalten keinen Zuschuß,
- Einteilung der Berechtigten in vier Zuschußklassen, wobei der Flächenwert des Unternehmens, der erhöhte Viehbesatz und das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen berücksichtigt werden,
- Verhältnis der effektiv zu zahlenden Beiträge (nach Minderung um den Zuschuß) soll stufenweise auf 1 zu 3 ansteigen, d. h. beim Umteilungsvolumen der Endstufe soll der Kleinbetrieb mit 70 DM und der Großbetrieb mit rd. 200 DM monatlich belastet werden (Berechnungsbasis 1986).

Der von der Fraktion der SPD vorgezeichnete Weg wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Ansicht, daß eine Beitragsentlastung der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe unbedingt erforderlich und nur unter Einsatz zusätzlicher Bundesmittel zu erreichen sei. Dieser zusätzliche Bundesmitteleinsatz verstärkte die Entlastungswirkung bei den be-

günstigten Betrieben. Der Antrag der Fraktion der SPD würde nach Meinung der Fraktion der CDU/CSU insbesondere dazu führen, daß zumindest die Berechtigten mit dem geringsten Zuschuß zum Beitrag stärker belastet werden müssen als ohne die Einführung eines Beitragszuschusses. Eine begünstigende Maßnahme würde insoweit bereits bei mittleren bäuerlichen Betrieben in ihr Gegenteil verkehrt. Im übrigen sei der erhöhte Bundesmitteleinsatz in Anbetracht der veränderten Situation in der Landwirtschaft gerechtfertigt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind ferner der Auffassung, daß die Berechtigung für einen Zuschuß zum Beitrag nach der Regelung des Regierungsentwurfs bemessen werden soll. Die Heranziehung des Wirtschaftswertes als Einkommensersatzmaßstab für das Einkommen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gestatte im Hinblick auf den begünstigten Personenkreis eine individuellere Beurteilung als der Flächenwert, der einen Durchschnittswert in der jeweiligen Gemeinde widerspiegele.

3. Gesetzentwurf der Bundesregierung „eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 3. ASEG)“

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben den Regierungsentwurf begrüßt. Nach ihrer Auffassung bieten die von ihnen vorgeschlagenen Regelungen folgende Vorteile:

a) *Finanzielle Entlastung von Klein- und Mittelbetrieben und damit sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte*

Die finanzielle Entlastung der Klein- und Mittelbetriebe soll mit dem derzeit möglichen Bundesmitteleinsatz erreicht werden, ohne in die Grundsätze der Altershilfe für Landwirte einzugreifen. Insbesondere wurde am Prinzip des Einheitsbeitrags in der Altershilfe für Landwirte festgehalten. Klein- und Mittelbetriebe erhalten hierzu einen gestaffelten Zuschuß zwecks Milderung der sie besonders hart treffenden Beitragsbelastung in diesem Bereich. Die Altershilfe für Landwirte gewährt weiterhin eine einheitliche Teilsicherung nach dem Grundsatz „einheitlicher Beitrag = einheitliche Leistung“.

Um die finanzielle Entlastung der Unternehmen gezielt wirken zu lassen, sind „Obergrenzen“ bei der Zuschußgewährung erforderlich, die nicht nur das landwirtschaftliche Einkommenspotential berücksichtigen; Voll-, Zu- und Nebenerwerbslandwirte werden gleichbehandelt. Maßgebend muß ferner sein, den Zuschuß nach verwaltungseinfachen Modalitäten zu erbringen und der generellen Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung zu tragen.

Nach den Vorgaben des Regierungsentwurfs zahlen alle zuschußberechtigten Betriebe 1986 weniger an Beitrag als 1984/85. Die Kleinbetriebe müssen sogar

weniger als 1982 entrichten; sie werden gegenüber dem Einheitsbeitrag, der überwiegend aus strukturellen Gründen um rd. 18 v. H. angehoben wird, um fast 50 v. H. entlastet.

b) Anhebung des Bundeszuschusses zur Altershilfe für Landwirte

Der Bundesmittelanteil an den Altersgeldern, Hinterbliebenen- und Waisengeldern soll nach dem Regierungsentwurf von derzeit 75 v. H. auf 79 v. H. erhöht werden; das sind 110 Mio. DM mehr in 1986. Damit wird zugleich die Einführung eines Beitragszuschusses wesentlich erleichtert und seine finanzielle Entlastungswirkung erheblich verstärkt.

c) Versicherungspflicht für jüngere hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige in der Altershilfe für Landwirte

Über die bereits in früheren Jahren erfaßten älteren mitarbeitenden Familienangehörigen hinaus werden nunmehr auch jüngere mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig, um ihnen und ihren Familienangehörigen einen sozialen Schutz für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes zu geben.

Da für rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige eine Befreiungsmöglichkeit in der Altershilfe für Landwirte vorgesehen ist, wird davon ausgegangen, daß von den mitarbeitenden Familienangehörigen ca. 15 000 bis 20 000 Personen in der Altershilfe für Landwirte neu erfaßt werden. Wie bereits 1980 bei der Erweiterung des sozialen Schutzes dieser Personengruppe geht im Hinblick auf die soziale Verantwortung der landwirtschaftlichen Unternehmer für die bei ihnen tätigen Personen die Alters- und Invaliditätssicherung zu Lasten der Unternehmer.

Die mitarbeitenden Familienangehörigen werden in Höhe des halben Unternehmerbeitrags beitragspflichtig und erhalten deshalb die Geldleistungen in halber Höhe der Leistungen an Unternehmer. Eine Hinterbliebenenversorgung ist gewährleistet.

d) Ausschuß von Härtefällen

Härtefälle bei älteren mitarbeitenden Familienangehörigen im Falle des Todes sollen dadurch vermieden werden, daß eine Hinterbliebenenversorgung in der Altershilfe für Landwirte eingeführt wird. Ferner sollen die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor 1977 nur eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhielten, künftig dann eine Ausgleichsleistung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erhalten, wenn aufgrund der im Gesetz genannten Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung bereits damals (vor 1977) zur Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geführt hätte.

Die Fraktion der SPD erkennt an, daß mit dem Regierungsentwurf das Anliegen sozial gestaffelter Beiträge teilweise erfüllt wird. Sie stellt jedoch fest, daß die vorgeschlagene Lösung hinter dem Wünschenswerten weit zurückbleibt. Sie kritisiert, daß die Kosten der sozialen Staffelung der Beiträge durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses anstatt durch eine Umverteilung innerhalb der Solidargemeinschaft der Landwirte, das heißt durch die einkommenstärkeren Landwirte, finanziert werden sollen. Außerdem sei der Anteil des Bundeszuschusses für den sozial gestaffelten Beitragszuschuß nach dem Regierungsentwurf zu niedrig. Schließlich weise das vorgesehene Verfahren zur Ermittlung der Zuschußberechtigung schwerwiegende Mängel auf und erfasse die tatsächliche Einkommenssituation der Landwirte nicht genügend. Trotz schwerwiegender Bedenken hat die SPD-Fraktion nach Ablehnung ihres eigenen Antrags sowie der von ihr vorgelegten Änderungsanträge dem Entwurf gleichwohl zugestimmt, weil sie die soziale Staffelung der Beiträge im Prinzip befürwortet und die übrigen im Gesetzentwurf enthaltenen Leistungsverbesserungen unterstützt.

III.

Aus der Einzelberatung ist folgendes hervorzuheben:

1. Erhöhung des Bundeszuschusses zur Altershilfe für Landwirte

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich für eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Altershilfe für Landwirte aus, die der verstärkten Belastung der Beitragszahler mit Sozialabgaben Rechnung trägt und diese in vertretbaren Grenzen hält. Sie sind der Auffassung, daß das den besonderen Lebens- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Familien entsprechende bewährte eigenständige Sicherungssystem der Altershilfe für Landwirte mit seinen einkommens- und strukturpolitischen Elementen erhalten bleiben muß. Deshalb komme es verstärkt darauf an, auch durch einen entsprechenden Bundesmitteleinsatz eine sichere Grundlage für dieses System zu schaffen. Infolgedessen wurde ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen dieser Fraktionen angenommen, den Bundesmittelanteil an den Altersgeldern, vorzeitigen Altersgeldern, Hinterbliebenen- und Waisengeldern auf 80,3 v. H. heraufzusetzen. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß für Nebenerwerbslandwirte die Befreiungsmöglichkeit von der Altershilfe für Landwirte gegenüber dem geltenden Recht nicht eingeschränkt werden soll, obwohl dies jährlich zu einem nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Rückgang an Beitragszahlern führt. Der Antrag läßt es zu, den Beitrag von 152 DM monatlich in 1986 — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — beizubehalten.

Die Fraktion der SPD ist demgegenüber der Auffassung, daß im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesmitteleinsatz in der Altershilfe für Landwirte eine überproportionale Begün-

stigung darstelle. Sie verwies insoweit auf das äußerst günstige Beitrags-Leistungs-Verhältnis in der Altershilfe für Landwirte. Bei den größeren landwirtschaftlichen Unternehmen sei im Hinblick auf ihr Einkommenspotential durchaus eine höhere als die im Regierungsentwurf vorgesehene Beitragsbelastung zumutbar, ohne die Klein- und Mittelbetriebe übermäßig zu belasten. Im übrigen habe der Deutsche Bundestag mit seiner Entschließung vom 16. Dezember 1982 eine gerechtere Verteilung der bereits vorhandenen Bundesmittel gefordert. Sie hält deshalb an dem in ihrem Antrag niedergelegten, gegenüber heute unveränderten Bundesmittelanteil von 75 v. H. an den laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte fest.

Die Fraktion der SPD hat darüber hinaus einen Änderungsantrag zum Regierungsentwurf vorgelegt, der mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden ist.

2. Höhe des Umverteilungsvolumens

Die Fraktion der SPD hat beantragt, daß der für Zwecke der sozialen Beitragsstaffelung zur Verfügung stehende Anteil des Bundeszuschusses über den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Wert von 7,5 v. H. hinaus angehoben wird, und zwar auf 10 v. H. im Jahre 1986, 15 v. H. im Jahre 1987 und 20 v. H. in den Folgejahren.

3. Kriterien für die Berechtigung zum Beitragszuschuß

Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, anstelle des im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Grenzwertes bei der Ermittlung der Zuschußberechtigung vom Gesamteinkommen nach dem SGB auszugehen. Maßgeblich soll ein Grenzwert von zwei Drittel der Bezugsgröße sein. Zur Verhinderung von Mitnahmeeffekten sollen Betriebe mit einem Wirtschaftswert von 40 000 DM vom Beitragszuschuß ausgeschlossen bleiben. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der in der Regierungsvorlage zur Ermittlung der Zuschußberechtigung herangezogene Wirtschaftswert kein geeigneter Maßstab für die Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens sei und zu unerwünschten regionalen Ungleichgewichten führe. Außerdem dürften außerlandwirtschaftliche Vermögenseinkünfte nicht außer Betracht bleiben.

4. Auszahlung eines Teils des Altersgeldes an den Ehegatten des ehemaligen Unternehmers

Alle Fraktionen sprachen sich dafür aus, der Mitarbeit des Ehegatten des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers im Betrieb durch Auszahlung eines bestimmten Teils des Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes unmittelbar an den Ehegatten Rechnung zu tragen.

Die rechtliche Problematik dieser Auszahlung wurde eingehend erörtert. In diesem Zusammenhang wurde auch von einigen Ausschußmitgliedern

die Frage einer möglichen präjudiziellen Wirkung für andere Sozialleistungsbereiche aufgeworfen, weil es heute allgemeine Auffassung sei, daß Ehegatten — unabhängig von der ehelichen Arbeitsteilung — gemeinsam zum Lebensunterhalt in der Ehe beitragen. Dagegen wurde argumentiert, daß diese Gedankenführung wegen der besonderen Verhältnisse im landwirtschaftlichen Betrieb nicht überbewertet werden dürfe. Denn im Regelfall ist der Ehegatte ebenso wie der berechnete landwirtschaftliche Unternehmer im eigenen Betrieb tätig; dies ist ein die Altershilfe für Landwirte prägendes Merkmal. Im Unterschied hierzu ist in anderen Sozialleistungsbereichen eine solche hauptberufliche unentgeltliche Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb nicht typisch für die Mehrzahl der Versicherten. Aus dieser Situation heraus hat der Gesetzgeber bereits 1957 in der Altershilfe für Landwirte die Konsequenz gezogen und einen Ehegattenzuschlag beim Altersgeld unter Bezug auf die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb eingeführt; der Alleinstehende erhält einen um ca. ein Drittel niedrigeren Anspruch als der Verheiratete.

Nach einem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsantrag soll der in den Altersgeldern und vorzeitigen Altersgeldern an ehemalige Unternehmer enthaltene Ehegattenzuschlag unmittelbar dem Ehegatten des Unternehmers ausbezahlt und damit seiner Mitarbeit Rechnung getragen werden. Es handelt sich um eine reine Auszahlungsregelung, die die Stellung des ehemaligen Unternehmers als allein materiell Leistungsberechtigten unberührt läßt. Er bleibt weiterhin allein Verfügungsberechtigter. Erst wenn der von der Alterskasse an ihn auszuzahlende Betrag feststeht, wird von der Kasse ein Drittel hiervon unmittelbar an den Ehegatten des Berechtigten ausgezahlt. Der Ehegatte des ehemaligen Unternehmers hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Teils des Altersgeldes; es besteht nur eine Verpflichtung der Alterskasse, wenn ein bestimmter Betrag an den ehemaligen Unternehmer auszuzahlen ist, hiervon ein Drittel unmittelbar an den Ehegatten zu überweisen.

Die Berücksichtigung der Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb soll also dadurch geschehen, daß dem landwirtschaftlichen Unternehmer für den Fall, daß er nicht bereits vorab über das Altersgeld verfügt hat, im Ergebnis die Einkommensverwendung in bestimmtem Umfang von Gesetzes wegen vorgeschrieben wird. Aus grundsätzlichen, insbesondere schuldrechtlichen Erwägungen, wird dem Ehegatten des Berechtigten kein Anspruch auf Auszahlung eingeräumt. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, für die Durchführung der gesetzlichen Auszahlungsregelung Sorge zu tragen. Damit soll sichergestellt werden, daß an Ehegatten des Berechtigten ein Teil des Altersgeldes ausgezahlt wird, ohne die materiell-rechtliche Stellung des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers als allein Leistungsberechtigten zu tangieren. Durch die getrennte Auszahlung wird auch kein eigenständiger Anspruch des nicht beitragspflichtigen Ehegatten auf das Altersgeld geschaffen. Es ist deshalb von dem Auszahlungsbetrag für den Leistungsberechtigten

tigten auszugehen, der sich nach Anwendung aller Kürzungs-, Ruhens- oder vergleichbarer Vorschriften ergibt. Die systematische Einordnung oder Regelung in die Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zum technischen Auszahlungsverfahren bestätigt diese Auffassung über die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis des leistungsberechtigten ehemaligen Unternehmers, der allein ein Altersgeld beantragen und die daraus folgenden Möglichkeiten der Rechtsverfolgung ausüben kann. Bei dieser Regelung wird davon ausgegangen, daß der an den Ehegatten des Leistungsberechtigten ausgezahlte Betrag des Altersgeldes auf eventuelle Unterhaltsansprüche des Ehegatten gegen den Leistungsberechtigten angerechnet wird.

Die Auszahlungsregelung soll entsprechend ihrer Zielsetzung dann nicht Anwendung finden, wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse eine maßgebende frühere Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb ausgeschlossen erscheint, wie in den Fällen, in denen die Ehe erst nach der Bewilligung eines Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes geschlossen wurde, der Ehegatte nicht hauptberuflich im Betrieb mitgearbeitet hat oder selbst Unternehmer oder Leistungsbezieher der Altershilfe für Landwirte ist. Dem Ehegatten bleibt es überlassen, die Auszahlung abzulehnen.

Um dem Gedanken des Vertrauensschutzes Rechnung zu tragen, soll die Auszahlung an den Ehegatten auf Versicherungsfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs beschränkt bleiben.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, daß nicht nur ein Drittel, sondern die Hälfte des Altersgeldes bzw. vorzeitigen Altersgeldes unmittelbar dem Ehegatten zustehen soll.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat einen gleichlautenden Antrag eingebracht.

5. Versicherungspflicht für jüngere hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige

Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten grundsätzlich die Einführung einer Versicherungspflicht für jüngere hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige in der Altershilfe für Landwirte.

6. Verbesserung der Zusatzversorgung für ältere Landarbeiter

In der bundesgesetzlichen Zusatzversorgung für ältere Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft hat der Ausschuß auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einmütig eine Anhebung der Ausgleichsleistung von bisher 70 DM auf 90 DM monatlich beschlossen. Die Ausgleichsleistung steigt damit seit ihrer letzten Anhebung im Jahre 1979 in etwa im selben Umfang wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im gleichen Zeitraum angepaßt worden sind. Diese Leistungsver-

besserung trägt zugleich einem Antrag des Bundesrates Rechnung.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben gemeinsam beantragt, den Stichtag für die Leistungsberechtigten auf den 1. Juli 1979 zu verschieben.

7. Sonstige Regelungen

Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder dieser Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimme eines Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN eine Änderung insoweit beschlossen, als Zuschläge wegen verstärkter Viehhaltung nach § 41 des Bewertungsgesetzes nur mit 50 v. H. berücksichtigt werden. Damit wird die in den letzten Jahren verschlechterte Ertragslage in der Viehhaltung angemessen berücksichtigt.

Außerdem wurde zur Abfederung des Übergangs ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen, der die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, daß auch dann ein Beitragszuschuß gezahlt werden kann, wenn zwar die Obergrenze für eine Zuschußgewährung überschritten ist, aufgrund der gegebenen Einkommensverhältnisse eine solche Zahlung jedoch angemessen erscheint. Damit sollen Betriebe mit einem Wirtschaftswert unter 40 000 DM begünstigt werden. Hierfür werden im Bundeshaushalt bis zu 20 Millionen DM ab 1986 bereitgestellt. Die Zuschußhöhe muß aufgrund der jährlich anerkannten Zuschußberechtigten jeweils erneut berechnet werden. Die Rechtsverordnung muß u. a. einen Termin für die Antragstellung mit ausschließender Wirkung festlegen. Der einzelne Zuschuß soll wegen des an sich gegebenen Einkommenspotentials eines Betriebes mit einem Wirtschaftswert über 30 000 DM den Grundbetrag des Beitragszuschusses nicht überschreiten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN stellten den Antrag,

- für jeden deutschen Staatsbürger und Ausländer mit Niederlassungsrecht oberhalb des 60. Lebensjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung eine steuerfinanzierte Grundrente von mindestens 1 000 DM im Monat einzuführen,
- die Altershilfe für Landwirte in eine steuerfinanzierte Grundsicherung und beitragsfinanzierte Zusatzsicherung umzustrukturieren,
- kurzfristige Maßnahmen im Rahmen der Altershilfe für Landwirte zu treffen.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß hat bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu Einzelvorschriften den Gesetzentwurf im ganzen mit den aus Abschnitt B ersichtlichen Änderungen gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung bewirkt, daß im Rahmen der Ermittlung des Wirtschaftswertes des landwirtschaftlichen Unternehmens zur Festlegung der Kriterien für den in der Altershilfe für Landwirte zu zahlenden Beitragszuschuß Zuschläge wegen verstärkter Tierhaltung nach § 41 des Bewertungsgesetzes nur mit der Hälfte berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 3 c)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 hat redaktionellen Charakter; sie soll lediglich klärstellen, daß die Definition des Wirtschaftswertes für das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in dessen § 1 Abs. 5 enthalten ist und damit auch die zu Artikel 1 Nr. 1 beschlossene Änderung gilt.

Die Änderung in Absatz 2 Buchstabe b bezieht die Versorgungsbezüge in das beim Beitragszuschuß berücksichtigungsfähige Einkommen ein. Sie ist notwendig, weil bereits die Bezüge dieser Personen während ihrer aktiven Zeit bei der Festsetzung der Berechtigung für einen Beitragszuschuß berücksichtigt werden.

Die Änderung in Absatz 8 hat zur Folge, daß auch in den Fällen noch ein Beitragszuschuß gezahlt werden kann, in denen zwar die Obergrenzen für die Zuschußgewährung überschritten sind, aufgrund der gegebenen Einkommensverhältnisse eine solche Zahlung jedoch angemessen erscheint.

Zu Nummer 7 Buchstabe g (§ 4 Abs. 5)

Die Neufassung faßt die Änderungen, die durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz sowie den Regierungsentwurf erfolgen, zusammen. Damit sollen Mißverständnisse vermieden werden, die dadurch entstehen könnten, daß durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz in § 4 Abs. 5 GAL durch Neueinführung eines zusätzlichen Satzes die Satzfolge geändert wird. Beide Änderungen — durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz und den Regierungsentwurf — sollen zum 1. Januar 1986 in Kraft treten.

Zu Nummer 8 (§ 4 b)

Die Zuschüsse nach § 3 c Abs. 8 des Gesetzentwurfs sollen insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark nicht

überschreiten. Eine Übertragung eines eventuellen Überschusses auf das nächste Kalenderjahr ist nicht vorgesehen. Der Bundeszuschuß ist in entsprechendem Umfang erhöht worden, so daß diese Regelung im Ergebnis nicht zu Lasten der Beitragszahler geht.

Damit dieser Zuschuß den Grundbetrag des Beitragszuschusses nach Absatz 3 nicht überschreitet, wird ein Höchstbetrag eingeführt. Im Hinblick auf diesen zu erwartenden Höchstbetrag des Zuschusses soll er in einer Summe gezahlt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt.

Zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 9 a Abs. 1 Buchstabe c)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 12 Abs. 4)

Durch die Änderung in Absatz 4 Satz 1 wird vorgesehen, daß die Beiträge künftig monatlich fällig sind. Die Altershilfebeiträge sind weiterhin Monatsbeiträge. Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Durch die Änderung in § 13 Satz 1 wird der Bundesmittelanteil an den laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte auf 80,3 v. H. erhöht. Damit kann der Beitrag in 1986 mit 152 DM monatlich beibehalten werden. Die Kosten des Beitragszuschusses in besonders begründeten Fällen trägt nach § 13 Satz 3 der Bund.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Die Streichung des Buchstaben b hat zur Folge, daß die Befreiung für Nebenerwerbslandwirte von der Altershilfe für Landwirte weiterhin wie bereits nach geltendem Recht schon nach 60 Kalendermonaten Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist. Die Änderung in Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Streichung des Buchstaben b.

Zu Nummer 15 a (§ 22 Abs. 5)

Die Änderung legt den Termin für die Vorlage der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gesetzlich fest.

Zu Nummer 18 a (§ 29 Abs. 4)

Nach dieser Regelung soll künftig der in den Altersgeldern und vorzeitigen Altersgeldern an Unternehmer in der Altershilfe für Landwirte enthaltene Ehegattenzuschlag in Höhe eines Drittels der Leistung an Verheiratete unmittelbar dem Ehegatten des ehemaligen Unternehmers ausgezahlt werden. Die Regelung gilt für Versicherungsfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Eine hauptberufliche Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb ist in Anlehnung an die Kriterien zu beurteilen, wie sie die Praxis und Rechtsprechung zur hauptberuflichen Mitarbeit der mitarbeitenden Familienangehörigen sowie der Unternehmer bei Mitunternehmerschaft entwickelt hat.

Der Ehegatte des ehemaligen Unternehmers kann die Auszahlung ablehnen. Um der Verwaltung eine gewisse Vorbereitungszeit zu lassen, hat sie in dem Falle, daß bereits laufend an den Ehegatten ein Teil des Altersgeldes ausgezahlt wird, die Erklärung des Ehegatten über die Ablehnung der (weiteren) Auszahlung an sich erst mit Ablauf des auf den Zugang der Erklärung bei der Alterskasse folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1 (§ 5 a)

Absatz 1 entspricht der Fassung des Regierungsentwurfs. Absatz 2 soll sicherstellen, daß ein in 1986 verspätet gestellter Antrag auf Beitragszuschuß nicht zum Verlust dieser Leistung für einen bestimmten Zeitraum führt.

Zu Nummer 2 (§ 6 d Abs. 7)

Absatz 7 bestimmt, daß die Auszahlung der Altersgelder an den Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers (vergleiche Artikel 1 Nr. 18 a) aus Gründen des Vertrauensschutzes nur für Versicherungsfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs gilt.

Zu Artikel 3 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Die vorgesehene Änderung durch diesen Gesetzentwurf kann entfallen, weil sie bereits durch Artikel 16 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) erfolgt ist.

Zu Nummer 3 a (§ 94)

Zu Buchstabe a

Die Änderung öffnet Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte mitarbeitende Familienangehörige waren und von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Möglichkeit des erneuten Zugangs zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Voraussetzung hierfür ist, daß sie ohne die Befreiung inzwischen als landwirtschaftliche Unternehmer versicherungspflichtig wären.

Zu Buchstaben b und c

Die Änderung umfaßt die notwendige Befreiungsmöglichkeit für den durch den Gesetzentwurf erweiterten Personenkreis der Versicherungspflichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 118)

Durch die Änderung wird die Frist für die durch diesen Gesetzentwurf einzuführende Befreiungsmöglichkeit nach § 4 a Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 3 Nr. 2) an die im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (§ 94 KVLG) übliche Dreimonatsfrist angepaßt.

Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Zu Nummer 1 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat zur Folge, daß Personen, die am 1. Juli 1972 noch nicht, jedoch am 1. Juli 1979 mindestens 50 Jahre alt waren, eine Ausgleichsleistung zu ihrem Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß landwirtschaftliche Arbeitnehmer aufgrund der veränderten Verhältnisse, insbesondere am EG-Agrarmarkt, nicht selten ihren Arbeitsplatz vor dem 65. Lebensjahr bzw. dem Rentenbeginn verlieren und damit keine ausreichende tarifvertragliche Zusatzaltersversorgung erreichen können.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2)

Durch die Änderung wird die Ausgleichsleistung an ältere Landarbeiter aus der bundesgesetzlichen Zusatzversorgung von DM 70 auf DM 90 monatlich (für Verheiratete) angehoben. Die beabsichtigte Erhöhung der Ausgleichsleistung entspricht in etwa der seit der letzten Anhebung im Jahre 1979 erreichten Höhe der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

C. Finanzieller Teil

Durch den Gesetzentwurf entstehen für den Bund Mehrausgaben in der Altershilfe für Landwirte, der Krankenversicherung der Landwirte und in der Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

I. Altershilfe für Landwirte

1. Mehrausgaben für den Bund

	1986	1987	1988	1989
	— in Mio. DM —			
Erhöhung des Bundeszuschusses				
— nach § 13 Satz 1 GAL	150	157	167	175
— nach § 13 Satz 3 GAL (Höchstbetrag)	20	20	20	20

2. Beitragszuschuß

Die Einführung der neuen laufenden Geldleistungen „Beitragszuschuß“ führt

- beim Bund zu keinen Mehrausgaben, weil sie die Höhe des Bundeszuschusses in § 13 GAL unbeeinflusst läßt,
- bei den landwirtschaftlichen Alterskassen zu Mehraufwendungen durch Gewährung von Beitragszuschüssen an kleinere und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen und zu Mehreinnahmen aus der Anhebung des für alle landwirtschaftlichen Unternehmer geltenden Einheitsbeitrages.

Die neue Leistung führt somit im Ergebnis entsprechend ihrer Zielsetzung effektiv zu einer finanziellen Entlastung der zuschußberechtigten Klein- und Mittelbetriebe und entsprechend der „Defizithaftung“ der Beitragszahler in der Altershilfe für Landwirte (§ 12 GAL) zu einer Belastung der einkommensmäßig besser gestellten Betriebe bei ihren Aufwendungen zur Alterssicherung. Die Mehraufwendungen für den Beitragszuschuß betragen

	1986	1987	1988	1989
	— in Mio. DM —			
— nach § 3 c Abs. 1 bis 7	147	155	170	180
— nach § 3 c Abs. 8 (Höchstbetrag)	20	20	20	20

- Mindereinnahmen an Beiträgen der Alterskassen wegen Beibehaltung der geltenden Befreiungsmöglichkeit für Nebenerwerbslandwirte in 1986 10 Mio. DM. Ab 1987 muß der Betrag, der die Mindereinnahmen des Jahres 1986 überschreitet, von der Solidargemeinschaft getragen werden; die Beträge für 1987 bis 1989 belaufen sich auf

1987	1988	1989
— in Mio. DM —		
10	19	28

- Mehraufwendungen der Alterskassen entstehen ferner für

	1986	1987	1988	1989
	— in Mio. DM —			
Übergangshilfe (§ 9 a GAL) ...	0,2	0,3	0,4	0,5
Leistungen an mitarbeitende Familienangehörige (§§ 2 bis 3 b, 6, 40 a GAL)	0,3	0,4	0,5	0,6
zusammen ...	0,5	0,7	0,9	1,1

Diese Mehraufwendungen werden durch die Solidargemeinschaft getragen.

- Aufgrund der Änderung der Voraussetzungen des Hinterbliebenengeldes (§ 3 b GAL) sind keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen zu erwarten, da im wesentlichen der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen wird.
- Der Monatsbeitrag zur Altershilfe für Landwirte erhöht sich durch den Gesetzentwurf in 1986 voraussichtlich um ca. 1 DM; im übrigen wird die tatsächliche Beitragshöhe in 1986 insbesondere durch die Anpassung der laufenden Geldleistungen sowie die erheblichen strukturellen Veränderungen innerhalb der Altersgeldbezieher bestimmt. Hierbei wird von 559 000 landwirtschaftlichen Unternehmern einschließlich Weiterversicherten sowie 20 000 mitarbeitenden Familienangehörigen als Beitragspflichtige ausgegangen.

II. Krankenversicherung der Landwirte

	1986	1987	1988	1989
	— in Mio. DM —			
Leistungsaufwendungen für mitarbeitende Familien- angehörige einschließlich deren Witwen	0,200	0,240	0,280	0,300
abzüglich Beiträge aus den laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte	0,015	0,020	0,025	0,030
zusammen ...	0,185	0,220	0,255	0,270

Diese Mehrkosten trägt nach § 63 Abs. 4 KVLG der Bund.

III. Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

	1986	1987	1988	1989
	— in Mio. DM —			
Erhöhung der Ausgleichsleistung und Verschiebung des Stichtags	2,50	5,10	5,20	5,30
Erweiterung des zum Bezug der Ausgleichsleistung berechtigten Personenkreises ...	0,26	0,26	0,26	0,26
zusammen ...	2,76	5,36	5,46	5,56

Diese Mehrkosten trägt nach § 13 ZVALG der Bund.

IV.

Die Mehrkosten des Regierungsentwurfs für die Altershilfe für Landwirte sind im Entwurf des Haushaltsplanes 1986 und im Finanzplan berücksichtigt;

die entsprechenden Mehrkosten aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses werden im Haushalt 1986 und bei der Fortschreibung des Finanzplanes berücksichtigt. Die auf den Bund entfallenden Mehrkosten des Gesetzentwurfs in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Krankenversicherung der Landwirte sind im Rahmen der Ansätze des Finanzplanes des Bundes gedeckt; die durch den Beschluß des Ausschusses, die Ausgleichsleistung in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft anzuheben, entstehenden Mehrkosten werden im Haushalt 1986 und bei der Fortschreibung des Finanzplanes berücksichtigt.

V.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

VI.

Wegen der insbesondere infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind nennenswerte Auswirkungen der Be- und Entlastungen der landwirtschaftlichen Betriebe auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

VII.

Mehrausgaben gegenüber dem Regierungsentwurf entstehen für den Bund

- durch die Anhebung des Bundesmitteleinsatzes in der Altershilfe für Landwirte von 79 auf 80,3 v. H. der Aufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder
(1986: + 40 Mio. DM
1987: + 47 Mio. DM
1988: + 52 Mio. DM
1989: + 60 Mio. DM)
- durch Bereitstellung von Bundesmitteln für Beitragszuschüsse in besonderen Fällen (§ 3 c Abs. 8 GAL) 1986 bis 1989 jährlich bis zu 20 Mio. DM
- durch die Erhöhung der Ausgleichsleistungen und die Verschiebung des Stichtages in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
(1986: + rd. 2,5 Mio. DM, 1987 bis 1989 ansteigend auf rd. 5,3 Mio. DM).

Bonn, den 13. November 1985

Kirschner

Berichterstatte

